

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Weischlitz**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4 S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. 870) in Verbindung mit § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. 2018 Nr. 4 S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz in seiner Sitzung am 18.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Weischlitz erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstige individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten). Unterliegt eine Amtshandlung oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.
- (2) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
  1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### **§ 3 Verwaltungskostenpflicht**

- (1) Die Verwaltungskostenpflicht für die Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsVwKG, in der jeweils geltenden Fassung, und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50.000,- € erhoben.

(3) Die Höhe der Gebühr für die Vornahme einer Amtshandlung (Verwaltungsgebühr) richtet sich nach der Anwendung des Abschnitt 1 Großbuchst. B Ziffer II der VwV Kostenfestlegung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2020 (SächsABl. 2020 S. 560) und der in der Anlage 3 der VwV Kostenfestlegung festgelegten Einordnung der Entgeltgruppen des öffentlichen Dienstes in die Laufbahnen des öffentlichen Dienstes bzw. deren Änderungsvorschriften. Die Gebühr beläuft sich pro angefangene halbe Stunde und ist im Kostenverzeichnis enthalten.

(5) Die Gebühr für eine Amtshandlung fällt jeweils einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.

(6) Die Gebühr für eine Amtshandlung fällt nur einmal an, ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen.

(7) Die Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Durchführung einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

#### **§ 4 Kostenverzeichnis, Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Die Gebühren werden in einem Kostenverzeichnis aufgeführt, welches als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt ist.

(2) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht bereits die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

#### **§ 5 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs**

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung für die sie erhoben werden und in den Fällen des § 3 Abs. 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 2. HS SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen

Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100,00 € zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

## **§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben.
- (2) Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Abs. 1 insbesondere erhoben werden:
  1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und sonstigen Personen zustehen,
  2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
  3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben.

## **§ 8 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG**

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden, abweichend von den §§ 3 und 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), die Paragraphen §§ 2; 3 Abs. 4 bis 6; § 4 Abs. 2, 3 und 5; §§ 6 bis 9; 11 bis 13; 15; 16; 17 Abs. 1 bis 3 und 5; §§ 18 bis 20; 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (Sächs.GVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts. Für

die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Weischlitz vom 22.03.2022 außer Kraft.

Weischlitz, den 19.03.2024



Steffen Raab  
Bürgermeister



### Anlage 1

#### Kostenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Weischlitz vom

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Bemessungsgrundlage	Gebühr nach Bemessungsgrundlage/ Mindestgebühr in EUR
<b>1.</b>	<b>Beglaubigung</b>		
1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen oder Siegeln	Stück	10,- €
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	Je Seite	1,50 € je angefangene Seite des zu beglaubigenden Gegenstandes, mindestens 10,- €
1.3	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	Stück	5,- € je Beglaubigung
1.4	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen, die nicht in Tarifstellen 1.2 und 1.3 erfasst ist	je Seite	0,75 € je angefangene Seite des zu beglaubigenden Gegenstandes, mindestens 10,- €, höchstens die für das Original vorgesehene Gebühr, soweit das Original nicht gebührenfrei ist, hier gelten 0,75 € je angefangene Seite, mind. jedoch 10,- €
	Anmerkungen zu 1.2 bis 1.4		werden mehrere gleiche Abschriften, Kopien, Schulzeugnisse und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird für jede weitere Beglaubigung die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt
1.5	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind		
	Vorbeglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, zum Zwecke der Legalisation durch die Auslandsvertretung		5,- € bis 55,- €

<b>2.</b>	<b>Bescheinigungen</b>		
2.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Stück	gebührenfrei
2.2	Erteilung sonstiger Bescheinigungen		10,- € bis 170,- €
<b>3.</b>	<b>Einsichtgewährung, Auskünfte</b>		
3.1	Auskünfte einfacher Art (gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVWKG)		gebührenfrei
3.2	Auskünfte, die nicht unter 3.1 fallen	Fall	35,- € bis 700,- €
3.3	Einsicht in Rechtsvorschriften, Bauleitpläne u.ä. für die Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne	Fall	gebührenfrei
3.4	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., die nicht unter 3.3 fallen, soweit sie nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt werden		1,- € je Akt od. Buch, mind. jedoch 10,- €
3.5	Erste Kopie nach Art. 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung		kostenfrei
<b>4.</b>	<b>Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen</b>		15,- € bis 75,- €
<b>5.</b>	<b>Fristverlängerung</b>		
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	Je Vorgang	10 v.H. bis 25 v.H. der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 10,- €
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen		10,- € bis 40,- €
<b>6.</b>	<b>Zweitschrift/ - ausfertigung</b>		10 v.H. bis 50 v.H. der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 10,- €, ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mind. jedoch 10,- €
<b>7.</b>	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>		
	Im Rechtsbehelfsverfahren		gebührenfrei
	Sonstige		5,- € bis 60,- € je angefangene Stunde, mind. 10,- €
<b>8.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Befreiungen</b>		10,- € bis 1.000,- €
	u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten		
<b>9.</b>	<b>Schreibauslagen</b>		
9.1	Abschrift, sofern nicht mittels Textautomat oder Kopiergerät hergestellt		
	a.) für Schriftstücke in deutscher Sprache	Je angefangene Seite	5,- €
	b.) für Schriftstücke in fremder Sprache	Je angefangene Seite	10,- €
	c.) für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte		Berechnung nach Zeitaufwand, mind. 10,- €
9.2	Vervielfältigung, die mittels Textautomat oder Kopiergerät erstellt werden in schwarz/weiß		

	a.) bis zum Format DIN A 4	Je Seite	0,50 €
	b.) Format größer DIN A 4 bis DIN A 3	Je Seite	0,75 €
9.3	Vervielfältigung, die mittels Textautomat oder Kopiergerät erstellt werden in Farbe	Je Seite	2 facher Betrag nach Tarifstellen 9.2
<b>10.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>		
10.1	Bescheinigung über gezahlte Steuern, Abgaben und Beiträge (Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)	Je Vorgang	10,- €
10.2	Ersatz von Steuer- und Gebührenbescheiden	Je Fall	10,- €
10.3	Aufstellung über den Stand des Steuer- bzw. Gebührenkontos je Veranlagungsjahr	Je Fall	10,- €
10.4	Ersatz einer verlorengegangenen Hundesteuermarke		10,- €
<b>11.</b>	<b>Fundsachen (einschl. Aushändigung an den Eigentümer oder Finder)</b>		
11.1	Bei Sachen im Wert bis 500,- €	Stück	2% des Wertes mind. jedoch 5,- €
11.2	Bei Sachen im Wert über 500,- €	Stück	2% von 500,00 € plus 1% des Mehrwertes
11.3	Bei Tieren	Anzahl	2% des Wertes, mind. 5,- € zzgl. etwaige Unterbringungskosten
<b>12.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeit</b>		
	Amtliche Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können (je angefangene ½ Stunde)		zw. 27,87 € u. 33,68 €

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen